



Auftraggeberin

Volksbank Lüneburger Heide e.G.
Rathausstr. 52
21423 Winsen/ Luhe

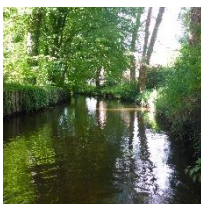
Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Bearbeiter:in

Dr. Bettina Wagner
M.Eng. Landschaftsarchit. Mathis Hurst

Lüneburg, 18.09.2023



**FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für den Bebauungsplan
„Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“ Nr. 127 der
Stadt Soltau**

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen	2
1.2	Kurzbeschreibung des Bebauungsplans	4
1.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des B-Plans auf das Natura 2000-Gebiet	5
1.4	Kurzbeschreibung des Geltungsbereichs/ Betrachtungsraum	8
2	Überschlägige Prüfung der Verträglichkeit gegenüber dem FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“	12
2.1	Kurzbeschreibung des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele	12
2.2	Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets	12
2.2.1	Potenziell betroffene Lebensraumtypen des FFH-Gebiets	12
2.2.2	Arten des Anhangs II innerhalb des Betrachtungsraums	13
2.3	Erhaltungsziele gemäß Managementplan	15
2.4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch den B-Plan	16
2.4.1	Beurteilung der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I	16
2.4.2	Beurteilung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II	17
2.4.3	Beurteilung der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets	18
2.5	Managementplan	18
2.6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summation)	19
2.7	Fazit	20
3	Quellen	21
3.1	Literatur	21
3.2	Karten, GIS-Daten	23
3.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ (gelb) sowie Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 127 (rot) (unmaßstäbliche Darstellung)	3
Abb. 2:	Eindrücke des Betrachtungsraums, Aufnahmezeitpunkt August 2023	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wirkfaktoren und Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans Nr. 127 auf das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“	6
---------	---	---

Planverzeichnis

Plan 1:	Bestand und Planung, Maßstab 1: 750
---------	-------------------------------------

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Soltau (Landkreis Heidekreis) plant zusammen mit der Volksbank Lüneburger Heide e. G. die Neuaufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 127 "Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark". Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB neu aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt im zentralen Stadtgebiet der Stadt Soltau an der Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße und umfasst das Grundstück der ehemaligen Volksbank. Unmittelbar östlich grenzt der Böhmepark an den Geltungsbereich des B-Plans an. Die Böhme ist hier Bestandteil des FFH-Gebiets „Böhme“ (DE 2924-301, landesinterne Nr. 77). Die Grenze des Geltungsbereichs liegt rd. 15 m vom FFH-Gebiet entfernt. In der vorliegenden Unterlage wird ausschließlich die landesinterne Nummer 77 verwendet.

Pläne und Projekte, die innerhalb oder benachbart zu Natura 2000-Gebieten wirken, sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 26 NNatSchG vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des potenziell betroffenen FFH-Gebiets zu prüfen. Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird eine überschlägige Prüfung durchgeführt. Das Ziel ist es abzuschätzen inwieweit durch den Bebauungsplan (B-Plan) nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgelöst werden können. Nachteilige Auswirkungen liegen vor, wenn ein Vorhaben, ein Planung oder eine Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. In diesem Fall schließt sich die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) an.

Der relevante Betrachtungsraum für die FFH-Vorprüfung entspricht den mit der Umsetzung des B-Plans verbundenen potenziellen Wirkungen in Bezug auf das Schutzgebiet.

Für die Beurteilungen von potenziellen Zerschneidungswirkungen durch den Bebauungsplan und damit verbundene möglichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets wurden zusätzlich mögliche Funktionsbeziehungen betrachtet.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage des FFH-Gebiets sowie des Geltungsbereichs des geplanten B-Plans.



Abb. 1: FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ (gelb) sowie Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 127 (rot) (unmaßstäbliche Darstellung)

Darüber hinaus wurden die folgenden Datengrundlagen verwendet:

- einmalige Ortsbegehung im August 2023 zur Augenscheinnahme der Lebensräume sowie Habitate FFH-relevanter Arten,
- FFH-Managementplan, inkl. Karten zum FFH-Gebiet Nr. 077 „Böhme“ (ALW 2022),
- Bewirtschaftungsplan für die landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet „Böhme“ der Niedersächsischen Landesforsten (NLF 2021a),
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue" im Landkreis Heidekreis vom 25.09.2020 (LANDKREIS HEIDEKREIS 2020),
- Erhaltungsziele des Landkreises Heidekreis – Entwurf (LANDKREIS HEIDEKREIS 2021) sowie Erhaltungsziele der Niedersächsischen Landesforsten (NLF 2021b).

1.2

Kurzbeschreibung des Bebauungsplans

Die folgenden Angaben und Grundlagen sind aus dem Entwurf zum Bebauungsplan entnommen (Stand: 14.09.2023; STADT SOLTAU 2023, GSP 2023).

Im Folgenden werden die relevanten Planungsinhalte kurz dargestellt.

Inhalte des Bebauungsplans

- festgesetzte bauliche Nutzung: Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse: III
- Traufhöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull): 72,50
- Firsthöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull): 76,50
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,6
- Gesamtgrundflächenzahl mit Stellplätzen, Nebenanlagen etc. bis zu 1,0

Eine Bebauung des Grundstücks setzt eine Grundwasserabsenkung voraus.

Die angenommene **Bauzeit** für die Umsetzung des B-Plans beträgt voraussichtlich rd. 20 Monate.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß B-Plan

- Das Oberflächenwasser kann unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben gereinigt in die Böhme eingeleitet werden. Die Einleitstelle ist so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigung der Gewässerfunktion entsteht und keine wesentliche Umgestaltung des Uferbereiches erfolgt.
- Der Winterdienst ist nur mit Feststoffen auszuführen. Salz und/ oder salzhaltige Streumittel dürfen nicht verwendet werden.
- Innerhalb der tatsächlichen Kronentraufbereiche zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der als Darstellung ohne Normcharakter dargestellten Bäume sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze zu vermeiden. Unvermeidbare Bodenversiegelungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in Begleitung eines Baumsachverständigen mit versickerungsfähigen Belägen oder in wassergebundener Bauweise zulässig.
- Zum Schutz des FFH-Gebietes DE 2924-30 „Böhme“ mit seinen Erhaltungszielen sind
 - temporäre Grundwasserabsenkungen bis max. 57,80 m ü. NHN zulässig.
 - sind erforderliche Gründungen für neu entstehende Gebäude erschütterungsfrei herzustellen.
 - sind im Plangebiet in Richtung des Böhmeparks nur abgeschirmte und nach unten strahlende Leuchtkörper zu verwenden. Abstrahlungen in Richtung des Böhmeparks sind zu vermeiden.

1.3 **Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des B-Plans auf das Natura 2000-Gebiet**

Im Weiteren ist zu prüfen, inwieweit sich planungsbedingte Auswirkungen ergeben, die sich nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten. Die Bewertung findet unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen statt. Dies sind vor allem die Verkehre der Wilhelmstraße (rd. 15.200 KFZ pro Tag durchschnittlicher täglicher Verkehr [DTV] und 700 Schwerverkehrsfahrzeuge [NLSTBV 2021]), der Poststraße und der Mühlenstraße sowie der angrenzenden städtischen Nutzungen. Auch durch die Erholungsuchenden im Böhmepark bspw. Fußgänger und Radfahrer, die Anwohner sowie durch Straßen- und Parkbeleuchtung gehen Störwirkungen aus. Es ist daher von einem Grundpegel an regelmäßigen akustischen und optischen Störungen im Betrachtungsraum auszugehen.

Eine direkte Beanspruchung des FFH-Gebiets durch den Geltungsbereich des B-Plans erfolgt nicht.

Die für eine Bebauung des Grundstücks erforderlichen Grundwasserabsenkungen werden gemäß B-Plan auf eine temporär zulässig Absenkung von max. 57,80 m ü. NHN begrenzt. Der berechnete Wirkraum für Grundwasserabsenkung in dem Umfang liegt ab Baugrubenrand bei rd. 22 m. Da die Böhme in dem Bereich deutlich tiefer als das Gelände liegt ist gemäß Angaben der INGENIERUGESELLSCHAFT DR. -ING. MICHAEL BEUSSE MBH 2022 bei der angegebenen Drainagetiefe ausgeschlossen, dass sich die Wasserstände in der Böhme selbst durch die Grundwasserabsenkungen verändern werden. Daher ist durch die Grundwasserabsenkungen von keinerlei Wechselbeziehungen mit der Böhme, ihren Lebensräumen und ihren aquatischen Lebewesen auszugehen. Dieser Wirkfaktor wird daher nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben als relevante Wirkfaktoren die folgenden in der Tabelle aufgelisteten bau- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren.

Tab. 1: Wirkfaktoren und Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans Nr. 127 auf das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“

Wirkfaktor	Beschreibung der FFH-relevanten Auswirkungen	Relevanz für maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets
baubedingte Wirkfaktoren		
temporäre Störwirkungen durch den Baubetrieb (optisch/ akustisch)	Durch den Baubetrieb (z. B. Baumaschinen, -fahrzeuge, Bauarbeiter etc.) entstehen Lärmimmissionen und optische Störreize, die bis in angrenzende Lebensräume des FFH-Gebiets vordringen. Durch den Baubetrieb und den Einsatz von schweren Baumaschinen kann es zu Erschütterungen kommen, insbesondere bei Pfahlgründungen, wobei im Rahmen der Umsetzung des B-Plans eine lärmschonende Bauweise gewählt wird. Wirkraum i.d.R. bis max.100 m, keine besonders lärmintensiven Arbeiten zu erwarten. angenommene Baudauer: rd. 20 Monate	- FFH-Arten (Fischotter)
temporäre Staubbeeinträchtigungen und Emissionen	Durch den Baubetrieb kann es temporär zu einer erhöhten Staubentwicklung kommen. Der Staub kann über den Luftweg in die Umgebung gelangen. Erhebliche Stoffeinträge, die sich nachteilig auf die FFH-Arten des FFH-Gebiets und der Böhme auswirken können, sind nicht zu erwarten, zumal die Gehölzriegel zwischen Geltungsbereich und der Böhme als Ausbreitungsbarrieren dienen. angenommene Baudauer: rd. 20 Monate	-
nutzungsbedingte Wirkfaktoren		
Gewerbliche und Wohnnutzung	Ein neuer Gebäudekomplex bietet aufgrund der Größe mehr Platz für Gewerbebetriebe (s. zulässige Nutzungen gemäß B-Plan). Die Nutzungsdichte wird sich dementsprechend leicht erhöhen und teilweise Störungen näher an das FFH-Gebiet heranreichen, insbesondere, falls die Zufahrt über die Wilhelmstraße erfolgt. Von erheblichen Auswirkungen ist nicht auszugehen.	-
Entwässerung	Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Es ist vorgesehen einen Teil des anfallenden Oberflächenwassers direkt in die Böhme einzuleiten. Der restliche Teil des Oberflächenwassers (Regenwasser) wird in den Regenwasserkanal eingeleitet, dieser entwässert ebenfalls angrenzend an das Plangebiet in die Böhme. Die Einleitung erfolgt jeweils nach vorheriger Reinigung unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben (s. Kap. 1.2).	-

Es ist durch den B-Plan eine Einleitung von Oberflächenwasser in die Böhme vorgesehen. Da das Oberflächenwasser jedoch gemäß textlicher Festsetzung unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben vorab zu reinigen ist und die festlichen Festsetzungen zusätzlich ausschließen,

dass Beeinträchtigungen der Gewässerfunktion der Böhme entstehen und keine wesentliche Umgestaltung des Uferbereichs erfolgen darf, kann bereits vorab ausgeschlossen werden, dass durch die Einleitung erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine signifikanten Lebensraumtypen und Arten entstehen. Daher wird der Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

1.4

Kurzbeschreibung des Geltungsbereichs/ Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum liegt im zentralen Stadtgebiet von Soltau an der Wilhelmstraße (B 71) Ecke Mühlenstraße und umfasst das Grundstück der ehemaligen Volksbank. Das Bestandsgebäude (rd. 13,3 m hoch) wurde zwischenzeitlich abgerissen, so dass sich hier derzeit ein leeres Baugrundstück mit Bauschutt, Sand und offenen Bodenstellen befindet. Zum Zeitpunkt der Begehung im August 2023 waren mit Regenwasser eingestaute Senken vorhanden. Teilweise sind trockene, in den Senken feuchte, Ruderalfluren aufgewachsen. Im nördlichen Teil geht das Grundstück in einen Parkplatz mit vereinzelt Bäumen (Spitz-Ahorn [*Acer platanoides*] Brusthöhendurchmesser [BHD] 0,15 - 0,45 m) und ruderalisierten Eingrünungen über, bspw. mit Land-Reitgras (*Calamagrostis epigjos*) durchwachsene Ziergebüsche wie Mahonie (*Mahonia aquifolium*) und Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*).

Im Übergang zum Böhmepark befindet sich eine Baumreihe, die von nicht heimischen oder nicht standortgerechten Arten dominiert wird Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Amerikanische Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*), Kornelkirsch (*Cornus mas*), aber auch Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie im Unterwuchs dem Blutroten Hartriegel (*Cornus sanguinea*) oder Ziersträuchern, wie dem Großen Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*). Zwischen Böhme und dem Geltungsbereich befindet sich der Zugang zum Böhmepark. Die von Scherrasen umgebenden Parkwege, je ein Fuß- und Radweg, trennen den Geltungsbereich des Bebauungsplans vom FFH-Gebiet (rd. 15 m). Zur Straße befindet sich ein kleiner Vorplatz mit Bushaltestelle, der von einer Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) umgeben ist.

Entlang des Böhme-Ufers wachsen Baumreihen, die teilweise auch lebensraumtypische Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und ihre Begleitart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) aufweisen, aber auch zahlreiche weitere Arten sowie Arten der Siedlungsbereich wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). Insbesondere die vorhandene Strauch- und Krautschicht weisen aufgrund der städtischen Lage auf die anthropogene Überprägung des Standorts hin. Sie werden bspw. von Efeu (*Hedera helix*), der Weißen Schneebeere [*Symphoricarpos albus*], der Europäischen Stechpalme (*Ilex aquifolium*), der Silberblättrigen Goldnessel (*Lamium argentatum*), Gewöhnlichem Giersch (*Aegopodium podagraria*) und der Brennessel (*Urtica dioica*) gebildet. Stellenweise tritt häufig die standorttypische Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*) auf. Darüber hinaus kommen nur sporadisch Charakterarten der Gewässer und Feuchten (Hoch-)Staudenfluren vor, wie Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Geißbart (*Aruncus dioicus*), Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis*) und Wasser-Minze (*Mentha aquatica*).

Die Böhme wurde im Betrachtungsraum im Rahmen der Aktualisierungskartierung des FFH-Gebiets im Jahr 2018 als Mäßig ausgebauter Tieflandbach (FMS3f) mit Sandsubstrat, flutender Wasservegetation (*Ranunculus fluitantis*) und einer Breite von $5 \leq 10$ m kartiert

(Biotoptypenkartierung von GROBMEYER et. al. 2018 in ALW 2022). Südlich der Brücke über die Wilhelmstraße, bachabwärts und außerhalb des FFH-Gebiets als Stark ausgebauter Bach (FX; ebd.).

Diese Einschätzungen konnten vor Ort bestätigt werden, auch wenn der Abschnitt, der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt, beidseitig mit Holzkonstruktionen befestigt ist und die Ufer hier steil abfallen. Die Holzkonstruktion Richtung Geltungsbereich löst sich langsam auf. Richtung Böhmepark, bachaufwärts fehlen die Uferkonstruktionen und die Ufer laufen flacher aus, es sind sporadisch Wurzelunterstände vorhanden. Nördlich der Brücke ist die Bachsohle von Sanden geprägt, südlich der Brücke teilweise durch Kies und voraussichtlich eingebrachtes Substrat bspw. Ziegel. Der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*) war in dem Fließgewässerabschnitte als einzige flutende Art vorhanden, mal mehr, mal weniger häufig. Im Brückenrandbereich der B 71 sind Steinschüttungen zur Uferbefestigung vorhanden. Insgesamt nimmt die Naturnähe gen Norden zu, wobei der Abschnitt innerhalb des Parks weiterhin durch die Parknutzung geprägt ist. Hier nehmen die Lebensraumtypischen Arten etwas zu, teilweise scheinen Bereiche entsprechend angelegt worden zu sein.

Bei den im Betrachtungsraum angetroffenen Biotoptypen handelt es sich um keine Lebensraumtypen gemäß FFH-RL.



Foto: 1
Blick auf das Baugrundstück von der gegenüberliegenden Straßenseite sowie der östlich angrenzende Zugang zum Böhmepark mit Bushaltestelle



Foto: 2
Baugrundstück mit aufwachsender Ruderalvegetation und eingestauten Senken



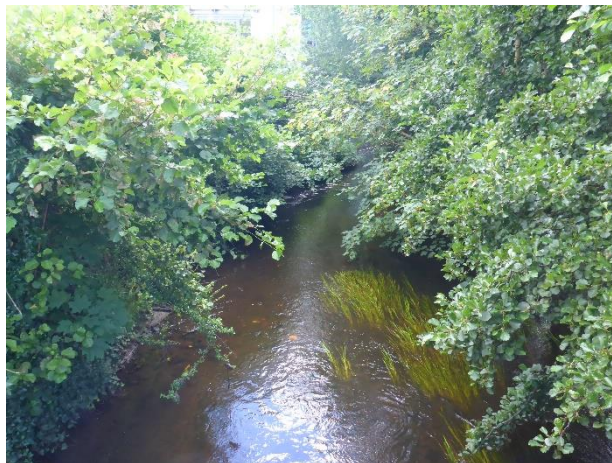
Foto: 3:
Der Zugang zum Böhmepark bildet den Übergang zwischen Baugrundstück und Böhme mit begleitenden Baumreihen



*Foto:4
Die Böhme ist in dem an den
Geltungsbereich angrenzen-
den Bereich beidseitig durch
Holzkonstruktionen einge-
fasst und weist hier steile
Ufer auf.*



*Foto: 5
Nach Norden nimmt der Ufer-
verbau ab, es dominieren je-
doch weiterhin durch den
Park und seine Nutzung ge-
prägte Strukturen.*



*Foto: 6:
Flutender Igelkolben ist die
einzige nennenswerte
flutende Wasservegetation*

**Abb. 2: Eindrücke des Betrachtungsraums, Aufnahmezeitpunkt Au-
gust 2023**

2 Überschlägige Prüfung der Verträglichkeit gegenüber dem FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“

2.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ hat eine Flächengröße von ca. 1.710 ha und erstreckt sich vollständig über den Landkreis Heidekreis (NLWKN 2020).

Gemäß Standarddatenbogen lässt sich das FFH-Gebiet als überwiegend naturnah mäandrierender Bach mit gut ausgeprägten Gewässerstrukturen und flutender Wasservegetation sowie z. T. hervorragend ausgeprägten Erlen-Quellwäldern in Komplex mit Erlenbrüchen sowie mit Übergängen zu Erlen-Eschenwäldern beschreiben (NLWKN 2020).

Innerhalb des Betrachtungsraums selbst ist das FFH-Gebiet aufgrund der Lage im städtischen Umfeld von Soltau deutlich überprägt und ausschließlich auf den Gewässerlauf der Böhme und einen schmalen Uferbereich begrenzt. Die Böhme ist hier gemäß Managementplan (ALW 2022) als Mäßig ausgebauter Tieflandbach (FMS) mit Sandsubstrat erfasst worden, wobei die Naturnähe bachaufwärts zunimmt und der Bereich nördlich der Wilhelmstraße zunächst deutlich verändert ist. Im gesamten Böhmepark sind die menschlichen Einflüsse in Bezug auf die Strukturgüte und die angetroffenen Pflanzen deutlich wahrnehmbar. Es befinden sich teilweise unmittelbar angrenzenden Spielplätze und angelegten Gewässern und im Osten Wohnbebauung. Die flutenden Wasservegetation beschränkt sich auf den Einfachen Igelkolben.

2.2 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

2.2.1 Potenziell betroffene Lebensraumtypen des FFH-Gebiets

Insgesamt sind 21 signifikante FFH-Lebensraumtypen (LRT) auf dem aktuellen Standarddatenbogen des FFH-Gebiets gelistet (NLWKN 2020). Auf eine Einzelauführung aller Lebensraumtypen wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Standarddatenbogen sowie den FFH-Managementplan verwiesen (ebd., ALW 2022).

Innerhalb des Betrachtungsraums sind keine LRT gemäß FFH-RL vorhanden (s. Plan 1 sowie Karte 3 Blatt 3 des Managementplans). Die nächsten LRT zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Abstand von rd. 1 km bachaufwärts. Es handelt sich um die LRT 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (ALW 2022). Bachabwärts befindet sich in rd. 2,5 km Entfernung eine Entwicklungsfläche für den LRT 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [ebd.].

Aufgrund der ermittelten Wirkfaktoren (max. 100 m durch Lärm, rd. 22 m durch Grundwasserabsenkungen), bleibt festzuhalten, dass Auswirkungen auf Lebensraumtypen des FFH-Gebiets durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten sind.

2.2.1.1 Charakteristische Arten der Lebensraumtypen innerhalb des Betrachtungsraums

Charakteristische Arten übernehmen Indikatorfunktionen für den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen. Ein Lebensraumtyp befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (-grad), wenn u. a. der Erhaltungszustand (-grad) der für ihn charakteristischen Arten günstig ist. Bei den sogenannten charakteristischen Arten der LRT handelt es sich um Tier- und Pflanzenarten, die ihren Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen (ggf. betroffenen) LRT haben und somit eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens, der Planung besitzen (BMVBW 2004). Als Grundlage zur Ermittlung der charakteristischen Arten dienen die Vollzugshilfen des NLWKN (2011-2022) sowie weitere Publikationen (SSYMANK et al. 1998, MKULNV 2016).

Da innerhalb und auch angrenzend an den Betrachtungsraums im Wirkraum des Bebauungsplans keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind, ist auch eine direkte Betroffenheit der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen. Es entstehen auch keine indirekten Zerschneidungswirkungen durch die Umsetzung des B-Plans für potenzielle charakteristische Arten des LRT 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Somit entfallen weitere Ausführungen.

2.2.2 Arten des Anhangs II innerhalb des Betrachtungsraums

Es sind insgesamt 5 Arten des Anhangs II der FFH-RL mit signifikanten Vorkommen im Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet gelistet (NLWKN 2020):

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Grüne Flussjungfer/ Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

All die gelisteten Arten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche an naturnahe Fließgewässer gebunden. Auch, wenn Vorkommen der Fische und Libellen in oder an der Böhme denkbar sind, wird bereits an dieser Stelle aufgrund der fehlenden Wirkpfade durch den Bebauungsplan auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet.

Fischotter

Der Betrachtungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets des Fischotters (OTTER SPOTTER 2023, NLWKN 2011). Es liegen gemäß FFH-Managementplan an der Böhme und ihren Nebenbächen Nachweise vor (ALW 2022), allerdings ausschließlich außerhalb des Stadtgebiets (ebd.). Der an den Geltungsbereich des B-Plans angrenzende Abschnitt der Böhme wird im FFH-Managementplan derzeit daher als Abschnitt mit geringer Bedeutung für den Fischotter eingestuft (ALW 2022).

Die angetroffenen Habitatstrukturen der Böhme u. a. mit dem vorhandenen Uferverbau sowie den vorhandenen Störungen lassen im Wirkungsbereich des B-Plans keine essenziellen Habitatstrukturen wie bspw. Mutterbau erwarten. Nur vereinzelt sind in den nach Norden angrenzenden Uferabschnitten geeignete Wurzelunterstände o. ä. anzutreffen. Diese können aufgrund des vergleichsweise großen Arealverhaltens des Fischotters im Verbund als Ruhestätten genutzt werden.

Insgesamt ist im Betrachtungsraum daher von einer Wanderoute und einem potenziellen Nahrungshabitat, vor allem beim Durchzug, auszugehen.

2.3

Erhaltungsziele gemäß Managementplan

Für das FFH-Gebiet Nr. 77 liegen Erhaltungsziele in der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue" (LANDKREIS HEIDEKREIS 2020) sowie konkretisierte, aktualisierte Erhaltungsziele im FFH-Managementplan vor (ALW 2022) sowie über den Landkreis Heidekreis. Das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue" dient u. a. der Sicherung des FFH-Gebiets.

Auf eine Auflistung sämtlicher Erhaltungsziele wird an dieser Stelle verzichtet. Es werden lediglich diejenigen Erhaltungsziele aufgelistet, die ggf. vom B-Plan betroffen sein könnten.

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß LANDKREIS HEIDEKREIS (2021):

- „Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten ökologisch durchgängigen Fließgewässersystems der Böhme und ihrer Nebenbäche mit ihren von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederungen einschließlich eutropher Altwässer mit gut ausgeprägter Wasservegetation,
- Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Talräume als Lebensraum insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Grüner Keiljungfer und Fischotter“

Erhaltungsziele für die FFH-Arten (Anhang II)

Fischotter (*Lutra lutra*) gemäß LANDKREIS HEIDEKREIS (2021):

„Erhaltung/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen[bereichen] an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter).“

Konkretisiertes Erhaltungsziel gemäß Managementplan (ALW 2022)

„Erhalt oder Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population mit mindestens ein bis fünf Individuen beziehungsweise deren Lebensräume im Gesamterhaltungsgrad B durch Erhalt von bis zu 248,59 ha im Bereich von Flächen mit besonderer Bedeutung (Wertstufe V) beziehungsweise mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung für die Art (Wertstufe IV) vor allem in der Niederung der Böhme, aber auch deren Nebengewässer. Dementsprechend im Bereich von Fließgewässern (Erhalt auf bis zu 84,00 ha naturschutzfachlicher Zieltyp F – Lebensraumtyp 3260) und naturnahen nährstoffreiche Stillgewässer (Erhalt auf bis zu 19,77 ha naturschutzfachlicher Zieltyp SE - Lebensraumtyp 3150) sowie ufernahen Bereichen mit Uferstaudenfluren (Erhalt auf bis zu 10,58 ha naturschutzfachlicher Zieltyp UF - Lebensraumtyp 6430), gehölzfreien Sümpfen (Erhalt auf bis zu 40,09 ha naturschutzfachlicher Zieltyp N) und Auwäldern (Erhalt auf bis zu 94,14 ha naturschutzfachlicher Zieltyp WE_A, WE_T, WE_A_R, WET_R - Lebensraumtyp 91E0) im FFH-Gebiet mit folgenden Qualitäten:

- *Sicherung (Erhalt) und Förderung (Wiederherstellung) großflächiger Lebensräume aus naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit gewässertypspezifischen Fischbestandsdichten natürlicher Altersstruktur und strukturreichen, deckungsreichen, störungsarmen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hoher Gewässergüte),*
- *Vermeidung neuer Landschaftszerschneidung,*
- *Erhalt und Wiederherstellung eines Biotopverbundes einschließlich der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie der Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit insgesamt beziehungsweise im Bereich von vorhandenen Brückenbauwerken, Rohrdurchlässen und gegebenenfalls auch sonstigen Straßenabschnitten ohne Gewässerkreuzung auch zur Verringerung verkehrsbedingter Individuenverluste,*
- *Minderung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau und -unterhaltung,*
- *Erhaltung der Nahrungsgrundlage durch ökologische und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung,*
- *Verringerung von bewirtschaftungsbedingte Individuenverluste durch Einsatz angepasster Geräte zum Fischfang,*
- *Störungsarmut,*
- *Eindämmung beziehungsweise Ahndung illegaler Tötungen.“*

2.4

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch den B-Plan

Grundsätzlich findet die Bewertung der Beeinträchtigungen unter der Annahme statt, dass der Stand der Technik, die einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien sowie die unter Kap. 1.2 beschriebenen Annahmen sowie die im Entwurf als festgesetzt dargestellten Bestandteil des B-Plans eingehalten und umgesetzt werden statt. Bspw. der fachgerechten Entsorgung von Altlasten und keiner Einleitung von baubedingten, ungereinigten Abwässern in die Böhme.

2.4.1

Beurteilung der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I

Mit der Umsetzung des B-Plans sind keine Wirkfaktoren und Wirkpfade verbunden, die sich auf LRT des FFH-Gebiets auswirken könnten.

Durch die Umsetzung des B-Plans sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von LRT zu erwarten.

2.4.1.1 **Beurteilung der Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten der Lebensraumtypen**

Da die Beurteilung der Beeinträchtigungen charakteristischer Arten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung immer auch an die Beeinträchtigung von LRT geknüpft ist, ist keine Betroffenheit der charakteristischen Arten durch den Bebauungsplan zu befürchten.

2.4.2 **Beurteilung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II**

Aufgrund der fehlenden Wirkpfade oder Habitatstrukturen verbleibt als die einzig prüfungsrelevante signifikante FFH-Art des Anhangs II für den geplanten Bebauungsplan der Fischotter. Vor allem baubedingt kann es zu akustischen und optischen Störwirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans kommen. Durch Pfahlgründungen kann es zu zusätzlichen Erschütterungen und Lärmbelastungen kommen, die ggf. eine baubedingte, temporäre Meidung des Betrachtungsraums durch den Fischotter zur Folge haben könnten. Da keine Mutterbaue des Fischotters im Betrachtungsraum zu erwarten sind, werden keine essenziellen Teilhabitate in Anspruch genommen oder erheblich gestört. Aufgrund des vergleichsweise großen Arealverhaltens kann der Fischotter für den Zeitraum der Bauarbeiten auf störungsärmere Abschnitte der Böhme ausweichen. Mindestareal des Fischotters betragen ca. 25 km² (NLWKN 2011). Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Fischotterpopulation sind nicht aus den Merkmalen des B-Plans abzuleiten.

Auch durch die Intensivierung der gemäß B-Plan zulässigen Nutzungen (z. B. Gewerbe, Arztpraxen, Wohnnutzung) durch das im Vergleich zur Vornutzung größere zulässige Gebäude, ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen auf den Fischotter entstehen, da dieser überwiegend nachtaktiv ist und die lärmintensiveren gewerblichen und städtischen Nutzungen vor allem am Tage stattfinden. Die Gehölzreihen zum Böhmepark und entlang der Böhme selbst bleiben erhalten und Schirmen die Böhme ab. Insgesamt ist von keinen erheblichen Veränderungen für den Fischotter auszugehen.

Dass es durch den geplanten B-Plan zu so erheblichen akustischen und optischen Störwirkungen kommt, dass eine Durchwanderung des angrenzenden Gewässerabschnitts nachhaltig verhindert wird somit eine indirekte Zerschneidungswirkung durch den B-Plan entsteht, ist hinreichend unwahrscheinlich.

Die Umsetzung des B-Plans lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II erwarten.

2.4.3 **Beurteilung der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets**

Da weder eine direkte Flächenbeanspruchung/ Überplanung des FFH-Gebiets durch den B-Plan erfolgt noch maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets direkt beeinträchtigt werden, ist das Konfliktpotenzial in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sehr gering.

Die allgemeinen Erhaltungsziele zielen maßgeblich auf die natürliche Entwicklung des Fließgewässersystems der Böhme mit einer natürlichen Dynamik, hohen Grundwasserständen und zeitweiligen Überflutungen, ihrer Durchgängigkeit sowie naturnahen Gewässer- und Uferstrukturen und ihren Lebensräumen ab. Da die Uferbereiche nicht vom B-Plan überplant und beansprucht werden und unmittelbare Auswirkungen auf das Gewässer demensprechend nicht entstehen, sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

Auch erforderliche baubedingte Grundwasserabsenkungen wirken sehr lokal und zeitlich begrenzt. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers bzw. der Wasserstände der Böhme, die sich erheblich auf das oben genannte allgemeine Erhaltungsziel auswirken könnten, sind nicht zu erwarten (s. Kap. 1.3).

Eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen in Bezug auf den Fischotter, insbesondere der Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, ist gegeben (s. Ausführungen unter Kap 2.4.2). Auch in Bezug auf die formulierte Störungsarmut, sind keine relevanten Änderungen für den Fischotter zu erwarten.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden durch die Umsetzung des B-Plans nicht maßgeblich beeinträchtigt.

2.5 **Managementplan**

Es liegt ein aktueller FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet vor, der die notwendigen, verpflichtenden Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie sonstige Entwicklungsmaßnahmen darstellt (AWL 2022). Der Bewirtschaftungsplan der NLF sowie die dazugehörigen Erhaltungsziele sind hier nicht relevant, da keine Waldflächen des NLF im Betrachtungsraum vorhanden sind.

Vorab sei gesagt, dass der Gewässerabschnitt innerhalb des Betrachtungsraums (s. Karte 9A Blatt 3), der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt, der Zielkategorie „O“ - ohne naturschutzfachliche Relevanz – zugeteilt wurde (ebd.). Darüber hinaus sieht die Karte mit den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen (Karte 9 Blatt 3) für den gleichen Gewässerabschnitt die „Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang bezüglich Flächengröße“ in Bezug auf naturnahe Fließgewässer (LRT 3260, Fischotter, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Grüne Flussjungfer) vor. Aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren steht der Bebauungsplan diesem Wiederherstellungsziel nicht entgegen.

Im Folgenden werden ausschließlich solche Maßnahmen dargestellt, die potenziell mit dem B-Plan in Zusammenhang stehen könnten.

Teil A: Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura 2000

- AE39w - Beschränkung der Entnahme und Einleitung von Wasser zur Wiederherstellung der Lebensräume von Fischotter, Flussneunauge und Groppe.

Teil C: Maßnahme für sonstige Gebietsteile

- CE55 - Beschränkung der Entnahme und Einleitung von Wasser zur Verbesserung der Lebensräume von Fisch- und Rundmaularten

Eine Einleitung von gereinigtem Oberflächenwasser in die Böhme ist vorgesehen. Dies widerspricht zwar grundsätzlich den im Managementplan formulierten notwendigen und sonstigen Maßnahmen (s. o.), jedoch schließt die Formulierung eine Einleitung von Wasser nicht vollständig aus. Durch die textliche Festsetzung des B-Plans (s. Festsetzung 6.5), dass eine Einleitung nur unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben gereinigt eingeleitet werden kann, wird bspw. gewährleistet, dass kein Schmutzwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Auch wird eine Einleitung nur nach einer dem Stand der Technik vorausgesetzten Reinigung (bspw. durch Absatzschächte mit Tauchwand, Ablaufeinsätze o. ä.) möglich sein. Im Rahmen der auf der nachgeordneten Ebene (Baugenehmigung) erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind entsprechende Voraussetzungen nachzuweisen. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Böhme“ zu erwarten.

Alle weiteren Maßnahmen sind für die vorliegende FFH-Vorprüfung nicht von Relevanz, da sie i. d. R. verbessernde Maßnahmen an der Böhme selbst vorsehen.

2.6

Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summation)

Gemäß Angaben der UNB des Landkreises Heidekreis (mdl. Frau Hohenhausen, 01.08.2023) ist in Bezug auf eine potenzielle Summationswirkung derzeit nur ein Brückenbauvorhaben mit bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen bekannt.

Da es gemäß INGENIEURGESELLSCHAFT DR. -ING. MICHAEL BEUSSE MBH 2022 ausgeschlossen ist, dass die Grundwasserabsenkungen den Wasserstand der Böhme selbst beeinträchtigen und auch keine sonstigen nicht erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets oder seiner Erhaltungsziele zu erwarten sind, ist eine Betrachtung von Summationswirkungen an dieser Stelle nicht weiter erforderlich.

2.7

Fazit

Der Geltungsbereich des sich in der Neuaufstellung befindenden Bebauungsplans „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“ Nr. 127 der Stadt Soltau liegt auf einem stark anthropogen überprägten Standort innerhalb der Stadt Soltau. Nach Nordosten und Osten grenzt der Böhmepark mit der namensgebenden Böhme an, die hier Bestandteil des FFH-Gebiets „Böhme“ (Nr. 77) ist, wobei sich das FFH-Gebiet hier überwiegend auf den schmalen Gewässerlauf selbst beschränkt. Eine direkte Flächenbeanspruchung des FFH-Gebiets erfolgt nicht. Auch darüber hinaus sind aus den zu erwartenden baubedingten Wirkfaktoren und den gemäß B-Plan zulässigen Nutzungen keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet abzuleiten. Auch durch die Einleitung von gereinigtem Oberflächenwasser unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Maßgebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch den B-Plan, insbesondere in Bezug auf den Fischotter, können nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

Auch den Maßnahmen des Managementplans steht der Bebauungsplan nicht explizit entgegen. Er widerspricht zwar in Teilen den Maßnahmen, dass die Einleitung von Wasser in die Böhme weiter eingeschränkt werden soll, ein Verbot der Einleitung lässt sich aus den formulierten Maßnahmen jedoch nicht ableiten. Aufgrund der textlichen Festsetzungen zur Oberflächenwassereinleitung in die Böhme ist ausgeschlossen, dass erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen. Daher ist auch nicht zu erwarten, dass der B-Plan die vorgesehenen Maßnahmen erheblich konterkariert.

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden.

3 Quellen

3.1 Literatur

ALW (2022): ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER: Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“. Auftraggeber: Landkreis Heidekreis. Auftragnehmer: Arbeitsgruppe Land & Wasser (ALW). Amtshof 18. 29355 Beedenbostel. Stand: Dezember 2022.

BMVBW (2004): BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2004. Bonn.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4 1–336. Hannover. Mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: Juli 2016. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4 1–326. Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretations Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). einschl. Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. Stand: Februar 2014. Hannover.

GROBMEYER, G., ENGWER, B., KLIBINGAT, K., ALBERT, O., KIRCH, C., GADE, F., KÜHLE, P., KÖSTER, H., KLUCKEN, J. (2018): Naturschutzfachliche Vorbereitung eines Schutzgebietes im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ (Februar 2018). Aland, Gutachten im Auftrage des Landkreises Heidekreis, 138 S. + Anlagen + Karten, Hannover. [unveröffentlicht] – indirekte Quelle s. ALW 2022.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2021): Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Böhme“ Nr. 77. DE 2924-301. Abgefragt über: [file:///C:/Users/Gis1/Downloads/FFH077 Boehme Erhaltungsziele HK 2021-5.pdf](file:///C:/Users/Gis1/Downloads/FFH077%20Boehme%20Erhaltungsziele%20HK%202021-5.pdf). (Zugriff: 16.08.2023).

MKULNV (2016): MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-

Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen - Schlussbericht (19.12.2016). Auftraggeber: MKULNV; Bearbeiter: Bosch & Partner GmbH UND FÖA Landschaftsplanung GmbH.

NLF (2021a): NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN: Bewirtschaftungsplan für die landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet „Böhme“ der Niedersächsischen Landesforsten. Herausgeber: Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP. Veröffentlichungsversion – Stand: September 2021.

NLF (2021b): NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Böhme“ Nr. 77 der Niedersächsischen Landesforsten. Abgefragt über: [file:///C:/Users/Gis1/Downloads/FFH077 Boehme Erhaltungsziele NLF 2021-3.pdf](file:///C:/Users/Gis1/Downloads/FFH077%20Boehme%20Erhaltungsziele%20NLF%202021-3.pdf). Stand: 2021.

NLWKN (2020): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Standarddatenbögen/ vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen, FFH-Gebiet „Böhme“, Gebietsnummer 2924-301, Landesinterne Nr.:077. Stand: November 2020. Aktualisierte Fassung.

NLWKN (2011-2022): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Lebensraumtypen. Abgefragt über: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Zugriff: 10.08.2023).

NLWKN (2011): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Fischotter (*Lutra lutra*). Stand: November 2011.

INGENIEURGESELLSCHAFT DR. -ING. MICHAEL BEUSSE MBH (2022): Antrag auf Erlaubnis nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz zur Grundwasserentnahme für eine Baumaßnahme (Grundwasserhaltung). Bericht Nr. 22 -17698. Projekt: BVH Neubau Volksbank-Haus Mühlenstraße/ Wilhelmstraße. 29614 Soltau. Auftraggeber: Volksbank Lüneburger Heide eG, Rathausstraße 52. 21423 Winsen (Luhe). Stand: 27.Oktober 2022.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (53). Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz. Bonn.

3.2

Karten, GIS-Daten

GSP (2023): GOSCH & PRIEWE: Stadt Soltau Bebauungsplan Nr. 127 „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“ Landkreis Heidekreis, inkl. Begründung und DWG-Dateien. Stand: 14.09.2023.

NLWKN (Hrsg.) (2023): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: geodaten@nlwkn-dir.niedersachsen.de, Interaktive Karte. Abgerufen über <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>. Layer: Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete (Zugriff: 28.08.2023).

NLSTBV (Hrsg.) (2021): NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSEN-BAU UND VERKEHR: Online-Auskunft der Straßeninformationsbank Niedersachsen NWSIB-NI Abgerufen über <https://www.nwsib-niedersachsen.de/application.jsp>. (Zugriff: 10.08.2023).

OTTER SPOTTER (2023): Otter Spotter – Verbreitungskarte des Fischotters. Abgefragt über: <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung#resultanchor> (Zugriff: 28.08.2023).

STADT SOLTAU (2023): Entwurf Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 127 "Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark". Stand: 04 September 2023.

VERMESSUNGSBÜRO MITTELSTÄDT & SCHRÖDER (2018): Vermessung für den Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 127 "Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark". DWG-Datei.

LGLN (2023): LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN: ALKIS-Daten – Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

3.3

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (In Kraft getreten am 1. März 2010). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/ 43/ EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/ 43/ EWG), vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (ABl. L 95 S. 70).

LANDKREIS HEIDEKREIS (2020) - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue" im Landkreis Heidekreis vom 25.09.2020.

NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).